

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Modautal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Modautal hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Modautal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Modautal vom 13.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und – kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Gebühren

- (1) Für die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle und die Nutzung der Kühleinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

Leichenhalle:	175,00 €
Kühleinrichtung je Tag:	30,00 €

- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften zur Beschallung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben
- (3) Muss für das Läuten der Glocken am Tag des Sterbefalles und/oder am Tag der Beerdigung eine Hilfsperson durch die Gemeinde gestellt werden, wird eine Gebühr von 30 € erhoben

§ 6
Friedhofs- und Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
990,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
500,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühr erhoben:

500,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben: 400,00 €
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird folgender Zuschlag berechnet:
- a) montags bis freitags: 50,00 €
- b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: 100,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettungen von Leichen werden ausschließlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt und von diesen in Rechnung gestellt.
- b) für die Umbettung einer Urne aus einer Erdgrabstätte oder aus einer Urnengrabstätte
- 1) innerhalb der Gemeinde Modautal 750,00 €
- 2) in eine andere Gemeinde/Stadt 400,00 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätte Länge 2,00 m und Breite 1 m

- a) Für eine Grabstelle 900,00 €
- b) Für jede weitere Grabstelle je 900,00 €
- (2) Für Wahlgrabstätten mit Länge über 2,00 m und Breite ab 1,00 m werden folgende Gebühren erhoben
- a) für eine Grabstelle 900,00 €
- b) für jede weitere Grabstelle 900,00 €
- (3) Für Wahlgrabstätten mit Länge 1,20 m und Breite 0,60 m (Kindergrab)
- a) für eine Grabstelle 454,00 €
- b) für jede weitere Grabstelle 418,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:
- a) in einem Erdgrab 2,00 x 1,00 m: 900,00 €
- b) in einem Erdgrab 0,60 x 0,90 m: 500,00 €

- | | |
|------------------------------|----------|
| c) in einer Wiesengrabstätte | 500,00 € |
| d) in einer Baumgrabstätte | 500,00 € |
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 20, 21 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Jahr der Verlängerung : | |
| - Erdgrab 2,00 x 1,00 m: | 30,00 € |
| - Erdgrab 0,60 x 0,90 m: | 17,00 € |
| - Baum/Wiesengrabstätte | 20,00 € |
- (6) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von einer Urne | 1.200,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 500,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 48,00 € erhoben (§ 22 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

§ 10 entfällt

§ 11

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung)
 - 1) einmalig 10,00 €
 - 2) für die Dauer von 1 Jahr 25,00 €
 - 3) für die Dauer von 5 Jahren 100,00 €
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 20,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 26 der Friedhofsordnung) 20,00 €
- d) Für die Prüfung eines Antrags auf Genehmigung der vorzeitigen Räumung einer Grabstätte:
 - 1) bei Ablehnung: 25,00 €
 - 2) bei Genehmigung: 50,00 €
- e) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an die Gemeinde
 - 1) einer geräumten Grabstätte: 10,00 €
 - 2) einer Grabstätte mit Grabstein und Einfassung pro Grabstelle : 500,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Friedhofsverwaltung nicht nach und müssen die Arbeiten daher durch diese veranlasst werden, so wird dafür eine Gebühr je Grabstätte von 500,00 € erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03.09.2013, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Modautal, den 25.11.2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

(Lautenschläger)
Bürgermeister